

## ÜBERSETZUNG

|                                          |
|------------------------------------------|
| Geschäftsverzeichnisnr. 2400             |
| Urteil Nr. 112/2002<br>vom 26. Juni 2002 |

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 319 § 2 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, R. Henneuse, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinem Urteil vom 19. März 2002 in Sachen A. Olikier gegen D. Gretzer, dessen Ausfertigung am 26. März 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Mons folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Ist die Unmöglichkeit für ein volljähriges Kind, der Anerkennung durch eine Frau nicht zuzustimmen, während diese Möglichkeit im Falle der Anerkennung durch einen Mann wohl besteht, unvereinbar mit dem in den Artikeln 10 und 11 enthaltenen Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsprinzip?

2. Ist die eventuelle Diskriminierung auf Artikel 319 § 2 des Zivilgesetzbuches zurückzuführen oder auf den Umstand, daß der Gesetzgeber hinsichtlich der volljährigen Kinder, deren Abstammung weder väterlicher- noch mütterlicherseits feststeht, unterschiedliche Situationen vorsieht, und zwar je nachdem, ob entweder der Vater oder die Mutter sie anerkennen will? »

(...)

### IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der Appellationshof Bergen stellt dem Hof die folgenden zwei präjudiziellen Fragen:

« 1. Ist die Unmöglichkeit für ein volljähriges Kind, der Anerkennung durch eine Frau nicht zuzustimmen, während diese Möglichkeit im Falle der Anerkennung durch einen Mann wohl besteht, unvereinbar mit dem in den Artikeln 10 und 11 enthaltenen Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsprinzip?

2. Ist die eventuelle Diskriminierung auf Artikel 319 § 2 des Zivilgesetzbuches zurückzuführen oder auf den Umstand, daß der Gesetzgeber hinsichtlich der volljährigen Kinder, deren Abstammung weder väterlicher- noch mütterlicherseits feststeht, unterschiedliche Situationen vorsieht, und zwar je nachdem, ob entweder der Vater oder die Mutter sie anerkennen will? »

B.2. Artikel 319 des Zivilgesetzbuches, von dem nur § 2 beanstandet wird, bestimmt:

« § 1. Steht die Vaterschaft nicht aufgrund der Artikel 315 oder 317 fest, kann der Vater das Kind anerkennen.

§ 2. Die Anerkennung eines volljährigen oder für mündig erklärten Kindes ist jedoch nur mit seiner vorherigen Zustimmung zulässig.

§ 3. Ist das Kind minderjährig und nicht für mündig erklärt, ist die Anerkennung jedoch nur mit der vorherigen Zustimmung der Mutter zulässig.

Außerdem ist die vorherige Zustimmung des Kindes erforderlich, wenn es das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat.

In Ermangelung dieser Zustimmungen macht der Mann, der das Kind anerkennen will, die Sache anhand eines einfachen Antrags beim Friedensrichter des Wohnsitzes des Kindes anhängig. Der Antragsteller und die Personen, deren Zustimmung erforderlich ist, werden in die Ratskammer geladen. Erreicht der Friedensrichter eine Aussöhnung der Parteien, nimmt er die notwendigen Zustimmungen entgegen. Ansonsten verweist er die Sache an das Gericht erster Instanz.

Das Gericht hört die Parteien und die Staatsanwaltschaft an. Es weist den Antrag ab, wenn erwiesen ist, dass der Antragsteller nicht der Vater ist. In Ermangelung dieses Beweises entscheidet das Gericht unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes, ob die Anerkennung erfolgen kann.

§ 4. [...] »

B.3. Laut Artikel 312 § 1 des Zivilgesetzbuches ist die Abstammung mütterlicherseits im Prinzip dadurch festgestellt, daß der Name der Frau, die ein Kind zur Welt gebracht hat, in die Geburtsurkunde eingetragen werden muß. Die Anerkennung des Kindes durch die Mutter ohne einen derartigen Eintrag - eine in Artikel 313 § 1 des Zivilgesetzbuches genannte Hypothese - stellt somit eine außergewöhnliche Methode zum Nachweis der Abstammung dar; sie erfordert weder vom Vater noch vom Kind eine vorherige Zustimmung und unterliegt keiner gerichtlichen Kontrolle.

Wenn die Vaterschaft nicht aufgrund der Artikel 315 oder 317 nachgewiesen ist, kann der Vater das Kind anerkennen, aber Artikel 319 § 2 des Zivilgesetzbuches macht die Zulässigkeit der Anerkennung eines volljährigen oder für mündig erklärten minderjährigen Kindes von der vorherigen Zustimmung dieses Kindes abhängig.

B.4. In den präjudiziellen Fragen wird die Hypothese, in der ein Mann ein volljähriges Kind anerkennen möchte und dafür die vorherige Zustimmung des Kindes benötigt, mit der Hypothese verglichen, in der eine Frau das gleiche Kind anerkennen möchte, dafür aber dessen Zustimmung nicht benötigt. Wie der Verweisungsrichter feststellt, wird die biologische Vaterschaft des anerkennungswilligen Mannes nicht angefochten.

B.5. Mit Artikel 319 § 2 des Zivilgesetzbuches wollte der Gesetzgeber späten Anerkennungen entgegenwirken und dem Kind selbst die Möglichkeit zur Zustimmung geben.

Der Gesetzgeber kann vernünftigerweise davon ausgehen, daß solchen Anerkennungen möglicherweise andere Erwägungen als das Interesse des Kindes zugrunde liegen, und er kann dem Kind die Möglichkeit geben, sich ab dem Alter, in dem es sich diesbezüglich eine Meinung bilden kann, dieser Anerkennung zu widersetzen; Artikel 319 § 3 Absatz 2 erteilt dem Kind dieses Recht schon ab dem vollendeten fünfzehnten Lebensjahr.

B.6. Mittels des beanstandeten Artikels 319 § 2 hat der Gesetzgeber dem volljährigen Kind, so wie im vorliegenden Fall, und dem für mündig erklärten minderjährigen Kind die Möglichkeit geboten, seine Zustimmung zu einer späten Anerkennung väterlicherseits, nicht aber zu einer späten Anerkennung mütterlicherseits zu verweigern.

Zwar geschieht es selten, daß die Abstammung mütterlicherseits nicht schon bei der Geburt feststeht, da der Name der Frau, die das Kind zur Welt gebracht hat, im Prinzip in die Geburtsurkunde eingetragen wird, aber diese Feststellung verhindert nicht, daß in diesem Punkt ein Unterschied besteht, der nicht in den parlamentarischen Vorarbeiten begründet wird und für den auch der Hof keine Rechtfertigung sieht.

Das volljährige oder für mündig erklärte Kind, das Gegenstand einer späten Anerkennung ist, wird somit ohne angemessene Rechtfertigung unterschiedlich behandelt, je nachdem, ob die Person, die es anerkennen will, ein Mann oder eine Frau ist.

Die Unmöglichkeit für dieses Kind, der Anerkennung durch eine Frau nicht zuzustimmen, während dies wohl möglich ist hinsichtlich der Anerkennung durch einen Mann, steht im Widerspruch zum Verfassungsprinzip der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, enthalten in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung. Diese Situation ist allerdings nicht die Folge der in der zweiten präjudiziellen Frage behandelten Bestimmung, sondern eine Folge des Fehlens einer vergleichbaren Regel in den Bestimmungen über die Feststellung der Abstammung mütterlicherseits.

B.7. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß die erste Frage bejahend beantwortet werden muß und daß hinsichtlich der zweiten Frage gesagt werden muß, daß die Diskriminierung ihren Ursprung in dem Umstand findet, daß es keine mit Artikel 319 § 2 vergleichbare Bestimmung in den auf die Feststellung der Abstammung mütterlicherseits sich beziehenden Bestimmungen gibt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

1. Die Unmöglichkeit für ein volljähriges Kind, der Anerkennung durch eine Frau nicht zuzustimmen, während diese Möglichkeit bezüglich der Anerkennung durch einen Mann wohl besteht, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

2. Der Ursprung der Diskriminierung liegt nicht in Artikel 319 § 2 des Zivilgesetzbuches.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 26. Juni 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior